

10.05.2010

Sitzungsvorlage Nr. 080/10

Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna i.d.F vom 30.06.2009;
Rückübertragung der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen nach §§ 61 ff. SGB XII

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	01.06.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	50.02 , Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	50.02.01 , Leistungen im ambulanten Pflegefall		

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna vom 03.06.2009 wird geändert und in der als Anlage 2 beigefügten Fassung neu erlassen.

Begründung der Vorlage

1. Vorbemerkungen

Seit fast 10 Jahren gibt es regelmäßige Diskussionen, die Aufgabendelegation auf die Städte und Gemeinden im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege zurückzunehmen und die Aufgaben zentral vom Kreis Unna wahrnehmen zu lassen.

Die Rückdelegation ist sowohl bei der im Jahre 2002 angestoßenen aufgabenkritischen Betrachtung des Kreises Unna intensiv diskutiert worden als auch regelmäßiger Beratungsgegenstand der in 2006 eingerichteten Finanzstrukturkommission gewesen. Auch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat bei ihrer überörtlichen Prüfung im Jahre 2006 empfohlen, die Aufgaben für die gesamte Hilfe zur Pflege beim Kreis Unna zu bündeln:

Mit dem Ziel der Steigerung der Wirksamkeit der Leistungserbringung empfehlen wir, alle Leistungen einschließlich der Planungs-, Beratungs- und Vermittlungsleistungen in der Produktgruppe „Hilfen bei Pflegebedürftigkeit“ zusammen zu führen und die Leistungsprozesse stärker zu bündeln.

2. Bericht „Ambulante Hilfe zur Pflege – Aufgabenwahrnehmung zentral durch den Kreis Unna oder durch die Kommunen im Wege der Delegation?“

Die Verwaltung hat jetzt den Bericht „Ambulante Hilfe zur Pflege – Aufgabenwahrnehmung zentral durch den Kreis Unna oder durch die Kommunen im Wege der Delegation?“ (Stand: März 2010) erarbeitet. Darin sind noch einmal die Zahlen, Daten und Fakten in aktualisierter Form zusammen getragen sowie die Vor- und Nachteile der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung miteinander abgewogen worden. Außerdem sind Aussagen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen getroffen worden. Zu weitergehenden Details und ausführlichen Darstellungen wird auf die beigefügte **Anlage 1** verwiesen. Diese Grundlage soll allen Beteiligten eine endgültige Positionierung und Entscheidung ermöglichen.

Aus der Sicht des Kreises Unna sprechen folgende Gründe dafür, die Aufgabenerledigung zukünftig auf Kreisebene zu zentralisieren:

- Zusammenführung aller Aufgaben der Hilfe zur Pflege beim Kreis
- Beseitigung der Schnittstelle zu den Pflegefachkräften
- Ambulante und stationäre Leistungserbringung aus „einer Hand“
- Fallsteuerung bei drohender Heimunterbringung
- geregelte Stellvertretung bei Abwesenheit vom MitarbeiterInnen

Anlässlich verschiedener Sozialamtsleiterbesprechungen und Sozialdezernentenkonferenzen hat bereits die Mehrzahl der Kommunen signalisiert, von der Aufgabenerledigung zurücktreten zu wollen. In der Konsequenz hat der Kreis Unna deshalb jetzt allen kreisangehörigen Kommunen die Aufgabenrücknahme angeboten.

2.1 Positionierung der kreisangehörigen Kommunen

Das Beteiligungsverfahren der Kommunen zum Zuständigkeitswechsel ist am 23.03.2010 eingeleitet worden.

Nach den Rückmeldungen sind alle Kommunen - bis auf die Stadt Lünen - bereit, von der Aufgabenwahrnehmung zurückzutreten und die ambulante Hilfe zur Pflege zentral vom Kreis erledigen zu lassen.

Lediglich die Stadt Lünen möchte die Aufgabe weiterhin durch eigenes Personal wahrnehmen. Begründet wird dies damit, dass einerseits mehr Bürgernähe gegeben ist und andererseits ein Großteil der notwendigen Daten ohnehin erhoben werden muss, da die Personen gleichzeitig auch Leistungen der Grundsicherung erhalten.

2.2 Änderung der Delegationssatzung

Für die Aufgabenübernahme durch den Kreis Unna ist eine formelle Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna (Delegationssatzung) i.d.F. vom 03.06.2009 notwendig. Um beide Fallkonstellationen (siehe zu 2.1) zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung folgende Satzungsänderung vor:

*Von der Übertragung nach § 1 Abs. 1 **sind** weiterhin die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII sowie die **Gewährung von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen gem §§ 61 ff. SGB XII** ausgenommen, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Die jeweilige Stadt oder Gemeinde kann jederzeit – mit einer Frist von 3 Monaten ab Erklärung – von der Aufgabenwahrnehmung zurücktreten und die Aufgaben vom Kreis Unna wahrnehmen lassen.*

Die Neufassung der Delegationssatzung ist als **Anlage 2** beigelegt.

Desweiteren sollte eine redaktionelle Änderung der Delegationssatzung in § 1 Abs. 1 mit beschlossen werden sollte:

Der 2. Satz „Diese Regelung gilt nicht für die von der „Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen“ in Einrichtungen im Kreis Unna unmittelbar betreuten Personen.“ wird gestrichen.

3. Anforderungen innerhalb der Kreisverwaltung

3.1 Organisation

Bei einer Aufgabenübernahme sind Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation des Sachgebietes „Hilfen bei Pflegebedürftigkeit“ im Fachbereich Arbeit und Soziales notwendig. Angestrebt wird eine ganzheitliche Sachbearbeitung aus einer Hand (ambulante Hilfe zur Pflege, Pflegewohngeld, stationäre Hilfe zur Pflege) mit der Folge, dass der Bürger durchgängig nur einen Ansprechpartner hat.

3.2 Personal

Ausgehend von dem aktuellen Bestand von 542 Fällen ohne Lünen (Stand: I. Quartal 2010) und einer Fallquote von 1 : 165 (wie sie jetzt in der stationären Hilfe zur Pflege gilt) ergeben sich rein rechnerisch zusätzlich 3,25 Stellen, und zwar im gehobenen Dienst.

Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, den konkreten Stellenbedarf zu formulieren, zumal erwartet werden muss, dass die Aufgabe zentral beim Kreis Unna effektiver und effizienter erbracht werden kann. Die Zahl der erforderlichen Stellen und deren Wertigkeit sowie die Auswirkungen auf vorhandene Stellen werden am Ende von den organisatorischen Weichenstellungen (s. 3.1) abhängig sein. Eine verbindliche Entscheidung wird im Rahmen der Stellenplanberatungen 2011 zu treffen sein.

Bei der Stellenbesetzung wird davon ausgegangen, dass das Personal aus dem vorhandenen Bestand des Kreises rekrutiert werden kann, ohne dass es zu Neueinstellungen kommt.

3.3 Finanzen

Die Gesamtkosten der ambulanten Hilfe zur Pflege für die „kommunale Familie“ bleiben konstant. Zu beachten ist allerdings, dass der bisher im Rahmen der Kostenbeteiligung von den Kommunen getragene 50%ige Aufwand in Höhe von 943.018,28 € (Stand: 31.12.2009 – ohne Lünen) demnächst relevant für die Kreisumlage sein wird.

3.4 Zeitplan

Nach der Kreistagsentscheidung am 15.06.2010 würden in der 2. Jahreshälfte die organisatorischen und personellen Vorbereitungen getroffen. Eine Aufgabenübernahme wird zum 01.01.2011 angestrebt (ggf. schon im Vorgriff auf den rechtskräftigen Stellenplan 2011).